

## Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Magistrat der  
Stadt Oberzent  
Metzkeil 1  
64760 Oberzent



## V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Rolf Schweizer  
Telefon: 06062 70-303  
Fax: 06062 70-111303  
E-Mail direkt: r.schweizer@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: <http://www.odewaldkreis.de>

Aktenzeichen: V.20 051-901-451  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

7. Juni 2021

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Oberzent für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent am 22. März 2021 beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich seiner Anlagen wurden mir mit Bericht vom 26. März 2021 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 13. April 2021 hatte ich Sie darüber informiert, dass es über die aktuellen Beschlussfassungen hinaus nach § 92a Abs. 1 Ziffer 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bedürft hätte, weil nach der vorgelegten mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2022 bis 2024 Fehlbeträge erwartet werden und zu deren Ausgleich mangels aufgestellter Jahresabschlüsse keine Ergebnisrücklagen nachgewiesen werden konnten. Gleichzeitig wurde unter Hinweis auf die Möglichkeit, eine entsprechende Beschlussfassung nachholen zu können, die Bearbeitung des Haushalts von mir bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen zurückgestellt.

Am 4. Mai 2021 haben Sie mir sodann eine mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. April 2021 angepasste Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich einer überarbeiteten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ohne Ausweisung von zukünftigen Fehlbeträgen vorgelegt, so dass die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht mehr bestand und damit auch die Gründe für eine weitere Zurückstellung der Haushaltsanalyse und -genehmigung weggefallen sind.

### I. Haushaltsgenehmigung

Die diesjährige Haushaltssatzung Ihrer Stadt bedarf nach § 97a HGO der Genehmigung für

- den in § 2 auf 1.899.975 € festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, gemäß § 103 Abs. 2 HGO und

#### Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter [www.odewaldkreis.de/datenschutz](http://www.odewaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

#### Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, do. 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, do. 14:00 bis 17:30 Uhr

#### Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main  
Sparkasse Odenwaldkreis  
Vereinigter Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603  
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901  
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03  
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01  
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF  
BIC: HELADEF1ERB  
BIC: GENODE51MIC

- den in § 4 auf 500.000 € festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Beigefügt übersende ich Ihnen die entsprechenden Genehmigungen in zweifacher Ausfertigung.

## II. Begründung der Entscheidung und Feststellungen zum Haushalt

### II.1. Genehmigung der Kreditermächtigung nach § 97a Ziffer 4 HGO

Die im Rahmen der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung ausgesprochen werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

#### II.1.1. Bewertung der Haushaltslage und der finanziellen Leistungsfähigkeit

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 2.299 € ab. Damit ist der Ergebnishaushalt in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 1 HGO ausgeglichen, weil bei der Betrachtung der Vorjahre mangels aufgestellter Jahresabschlüsse ersatzweise nur auf deren Planzahlen zurückgegriffen werden konnte, die durchgehend von positiven Erwartungen geprägt waren.

Gesicherte Erkenntnisse, ob diese Prognosen aus der Vergangenheit auch tatsächlich eintreffen, liegen mir aufgrund der fehlenden Abschlusszahlen jedoch nicht vor. Zwar wird seitens Ihrer Stadt davon ausgegangen, dass ein erwarteter Fehlbetrag 2018 nach § 25 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) mit dem Eigenkapital verrechnet und ein mögliches Defizit 2019 durch einen nicht auszuschließenden Überschuss 2020 abgedeckt werden kann. Diese Annahmen können aus hiesiger Sicht jedoch nicht als belastbare Hochrechnungen angesehen werden, weil maßgebliche ergebnisverändernde Abschlussbuchungen - wie z. B. Rückstellungsveränderungen, Wertberichtigungen oder Abschreibungen mangels einer noch nicht aufgebauten Anlagenbuchhaltung - noch nicht vollzogen bzw. nur anhand von Planzahlen geschätzt wurden. Insofern kann auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Ende 2020 noch ein defizitärer Ergebnisvortrag verbleibt.

Sollte dieser Fall eintreten, zeigt der Ergebnishaushalt 2021 aufgrund seines geringen Überschusses, der nur durch eine Anhebung der städtischen Hebesätze für die Grundsteuern A und B von 350 v. H. bzw. 365 v. H. auf jeweils 495 v. H. und für die Gewerbesteuer von 380 v. H. auf 400 v. H. mit Erlass einer entsprechenden Hebesatzsatzung erreicht werden konnte, kaum Spielraum für dessen notwendige Abdeckung auf. Dies gilt ebenso für die in der angepassten mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2022 bis 2024 mit rund 60.000 € ausgewiesenen Überschüsse, die unter der Annahme eines weiteren Anstiegs der Grundsteuerhebesätze auf jeweils 700 v. H. ermittelt wurden. Ich beziehe mich dabei ausdrücklich auf einen von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. April 2021 im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung und der Haushaltskonsolidierung gefassten Beschluss, wenngleich damit noch keine endgültigen Festsetzungen für die Folgejahre verbunden sind. Diese sollen sodann in dem für den Haushaltsausgleich tatsächlich notwendigem Umfang im Rahmen der Beschlussfassungen über die jeweiligen Haushalts- oder Hebesatzsatzungen auf Basis der Fortschreibung der Haushaltsansätze

aufgrund der dann zu beachtenden finanziellen Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

In der Erwartung, dass diese Umsetzung im Bedarfsfall entsprechend dieser Beschlusslage vorgenommen wird, um auch zukünftig die gesetzliche Vorgabe eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts erfüllen zu können, bewerte ich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Oberzent aktuell als gegeben.

Überdies sehe ich außerdem die Verpflichtung, sämtliche Entscheidung aller städtischer Gremien - zugleich unter Berücksichtigung der daraus entstehenden Folgekosten - stets vorausschauend so auszurichten, dass sie einer nachhaltigen und generationsgerechten Haushaltswirtschaft nicht entgegenlaufen. Dies gilt umso mehr, weil derzeit keine belastbare Aussage darüber getroffen werden kann, inwieweit für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum getroffene Prognosen angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie als gesichert betrachtet werden können.

Aber ebenfalls in Bezug auf die Entwicklung des Finanzhaushalts ist dies zu beachten, selbst wenn er sowohl im laufenden Haushaltsjahr als auch in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums nach den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO ausgeglichen gestaltet und die nach § 106 Abs. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve durchgehend nachgewiesen werden kann.

#### II.1.2. Begründung zur Entscheidung über die Kreditgenehmigung

In der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.899.975 € ausgewiesen, der eine im Vorbericht zum Haushaltsplan abgebildete Berechnung zu Grunde liegt. Hiernach ist auch ein anteiliger Kredit in Höhe von 40.905 € berücksichtigt, der aus der Teilnahme an der Investitionsförderung im Rahmen der Hessenkasse resultiert und zur Sicherstellung des von der Stadt Oberzent hierfür zu erbringenden Eigenanteils gewährt wird.

Trotz der nach den Planzahlen als gesichert bewerteten Haushaltslage ist die Kreditaufnahme zu thematisieren, weil unter Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen ein Anstieg des Schuldenstandes um knapp 1.380.000 € verbleibt. Außerdem wurden - wie bereits in den Vorjahren - Fördermittel aus der Hessenkasse in größerem Umfang nicht zur Finanzierung von Investitionen und damit folglich nicht zur weiteren Kreditvermeidung herangezogen, sondern zum Ausgleich des Ergebnishaushalts eingesetzt, obwohl nach meiner Einschätzung - insbesondere durch eine nicht schon im Doppelhaushalt 2019/2020 vollzogene Anhebung der Hebesätze für die städtischen Realsteuern - dort unstrittig vorhandene finanzielle Spielräume nicht genutzt worden sind.

Dennoch habe ich die Genehmigung - wenngleich nur unter Zurückstellung von Bedenken - ohne Einschränkungen zu erteilen vermocht, weil die wesentlichsten der geplanten Investitionsmaßnahmen den pflichtigen Aufgabenbereichen Ihrer Kommune zuzuordnen oder als Infrastrukturmaßnahmen anzusehen sind und/oder über verschiedene Förderprogramme mitfinanziert werden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass mit der hohen Investitions- und Finanzierungstätigkeit Folgekosten verbunden sind, die sich in nicht unerheblichem Umfang auf zukünftige Haushaltsjahre belastend auswirken und deren Deckung auch fortwährend gewährleistet werden muss.

Im Übrigen erwarte ich unter Verweis auf § 93 Abs. 3 HGO, dass vor jeder Kreditaufnahme die dann aktuelle Finanzlage Ihrer Stadt bewertet wird, um evtl. vorhandene weitere finanzielle Mittel vorrangig zur Investitionsfinanzierung heranzuziehen.

## II.2. Genehmigung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite nach § 97a Ziffer 5 HGO

In § 4 der diesjährigen Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wie im Vorjahr auf 500.000 € festgesetzt.

Aus den Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplan geht in Ergänzung Ihrer dem Haushaltsplan als Teil des Finanzstatusberichts beigefügten Liquiditätsplanung im Sinne des § 105 Abs. 2 HGO hervor, dass er allenfalls für mögliche Zahlungsengpässe kurz vor den Zahlungsterminen der Steuereinzahlungen sowie je nach Fortschritt der veranschlagten Investitionsmaßnahmen und zeitlich versetzter Fördermittelzahlungen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung vorgesehen ist.

Die erforderliche Genehmigung habe ich daher ebenfalls erteilt.

## III. Sonstige Feststellungen

Bereits unter Ziffer II.1.1. dieser Verfügung habe ich darauf hingewiesen, dass seit Bestehen der Stadt Oberzent bisher keine Jahresabschlüsse vorliegen, was im Übrigen auch für die zum 1. Januar 2018 aufzustellende Eröffnungsbilanz gilt. Insofern wäre nach § 112 Abs. 6 Satz 1 HGO die Genehmigung der diesjährigen Haushaltssatzung bis zur Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über den aufgestellten Jahresabschluss 2019 zurückzustellen gewesen.

Abweichend von dieser Vorgabe habe ich dennoch zum jetzigen Zeitpunkt über die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 entscheiden können, weil mir das Hessische Ministeriums des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde mit E-Mail vom 28. August 2020 diese Option ausnahmsweise eröffnet hat. Meine vorgesetzte Dienststelle geht dabei davon aus, dass die von Ihnen mit E-Mail vom 22. Juli 2020 vorgetragenen Gründe für die bisher unterbliebenen Jahresabschlussaufstellungen besonders außergewöhnliche Umstände darstellen, die mit der Fusion der früheren Kommunen Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal unmittelbar zusammenhängen und insofern dafür sprechen, die Vorgabe des § 112 Abs. 6 HGO (aktuelle Fassung - entspricht dem in der E-Mail des HMdIS angeführten § 112 Abs. 10 HGO aus einer vorausgegangenen Fassung) für dieses Jahr zurückzustellen.

Unabhängig hiervon erwarte ich, dass die ausstehenden Abschlussarbeiten entsprechend des mir mit E-Mail vom 21. April 2021 vorgelegten Zeitplans ohne weitere Verzögerungen durchgeführt werden, zumal hieraus wichtige Erkenntnisse für die Gestaltung der aktuellen Haushaltsausführung sowie die folgenden Haushaltsplanungen gezogen werden können.

Die sich bei meiner aufsichtsbehördlichen Prüfung insgesamt ergebenden Fragestellungen und Anmerkungen habe ich im Übrigen mit Frau Bauer von der Stadtverwaltung erörtert.

Ungeachtet dessen sind an dieser Stelle noch folgende Feststellungen zu treffen, die teilweise bereits Gegenstand meiner Verfügung vom 4. Juli 2019 zum Doppelhaushalt Ihrer Stadt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 waren:

- Mit vorstehender Verfügung hatte ich im Zusammenhang mit der damaligen Kreditgenehmigung Ihre Veranschlagungspraxis seit Bestehen der Stadt Oberzent angesprochen und die Beachtung der Vorgaben des § 10 Abs. 2 GemHVO einschließlich der Nr. 1 der hierzu ergangenen Hinweise, wonach im Finanzhaushalt eines Haushaltsplans nur die Einzahlungen und die Auszahlungen vorzusehen sind, die auch in diesem Jahr voraussichtlich geleistet werden können (Kassenwirksamkeitsprinzip), angemahnt.

Als Beleg für die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes hatte ich bezogen auf das Jahr 2018 den geringen Anteil der tatsächlich geleisteten Auszahlungen an den - einschließlich von Mittelübertragungen aus den Haushalten der früheren Kommunen - insgesamt

zur Verfügung stehenden Mitteln angeführt, der bei rund 36 v. H. lag. Dieser Anteil hat sich im Jahr 2020 nach einer mir mit E-Mail vom 27. Januar 2021 vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung kaum verändert, weil von den verfügbaren Mitteln von rund 9.500.000 € (einschließlich Übertragungen aus Vorjahren mit knapp 2.500.000 € lt. Liquiditätsbericht vom 13. Februar 2020) nur knapp 3.500.000 € ausgezahlt wurden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte halte ich es für sehr unwahrscheinlich, dass das für 2021 zur Verfügung stehende Gesamtvolumen von rund 7.500.000 € (einschließlich der im Haushaltsvorbericht dargestellten Übertragung aus Vorjahren mit rund 2.000.000 €) in diesem Jahr von der Verwaltung realistisch umgesetzt werden kann. Ich sehe es deshalb als unerlässlich an, zukünftig sowohl bei Haushaltsplanungen als auch bei Jahresabschlüssen einen noch stringenteren Maßstab bei der Darstellung investiver Maßnahmen anzuwenden, bei dem die zeitliche Umsetzbarkeit angemessen berücksichtigt und der in den jeweiligen Vor- bzw. Rechenschaftsberichten dokumentiert wird. Ein besonderer Hinweis gilt darüber hinaus abermals den für Investitionen geltenden Planungsgrundsätzen des § 12 GemHVO.

- Bezüglich der in den Folgejahren des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums vorgesehenen Kreditaufnahmen ist darauf hinzuweisen, dass deren Höhe zum einen mit der vorgesehenen Investitionstätigkeit abzustimmen ist, weil diese nach § 103 Abs. 1 Satz 1 HGO - mit Ausnahme von Umschuldungen - nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen.

Zum anderen müssen sie aber ebenfalls mit den in § 93 HGO verankerten Grundsätzen der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen im Einklang stehen, nach denen Kredite nur als letztrangiges Finanzierungsinstrument herangezogen und aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. In diesem Sinne ist auch der Einsatz freier Liquidität einzubeziehen, die aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht zweckgebunden erwirtschaftet und weder für die Bestreitung der ordentlichen Tilgung im Sinne der in § 92 geregelten Ausgleichspflicht des Finanzhaushalts noch für die grundsätzliche Vorhaltung eines Liquiditätspuffers benötigt wird.

Vorsorglich weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass für den Fall der freiwilligen Vorhaltung eines den nach § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO übersteigenden Mindestbestandes die Vertretungskörperschaft hiervon wenigstens mittels einer Erläuterung und einer belastbaren Begründung im Vorbericht in Kenntnis zu setzen ist.

- Bei den Ausführungen im Vorbericht bitte ich im Übrigen darauf zu achten, dass diese - ebenso wie die Angaben in den dem Haushaltsplan beigefügten Anlagen - vollumfänglich mit den Daten und Angaben im Tabellenteil des Haushalts übereinstimmen. Außerdem empfehle ich, insbesondere bei den Gebührenhaushalten, ergänzende Angaben zu evtl. vorhandenen abgaberechtlichen Über- oder Unterdeckungen einschließlich deren geplanten Abwicklungen aufzunehmen.
- Bei der Abbildung der im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2021 wirksam gewordenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung der Stadt Oberzent an den Abwasserverband Mittlere Mümling stehenden haushaltswirtschaftlichen Vorgänge ist auf die Übereinstimmung mit der Systematik des Ihnen exemplarisch überlassenen Buchungsbeispiels zu achten.
- Die Auswirkungen der den städtischen Haushalt betreffenden laufenden finanzwirtschaftlichen Vorgänge, die aus den Umsetzungen des Sonderinvestitionsprogramms aus dem Jahr 2009 und des Kommunalinvestitionsprogramms aus dem Jahr 2015 resultieren, wurden in der diesjährigen Haushalts- und Finanzplanung nicht vollständig veranschlagt. Bei der Haushaltsführung sind diese entsprechend den jeweiligen Richtlinien zu berücksichtigen und ebenso bei zukünftigen Planungen wieder nachzuweisen.

- In gleicher Weise ist hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung der Grabnutzungsgebühren zu verfahren, deren Auswirkungen im diesjährigen Ergebnishaushalt beim Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen ebenfalls nicht berücksichtigt sind.
- Hinsichtlich der im Ergebnis- und im Finanzhaushalt dargestellten Förderungen aus dem Investitionsprogramm der Hessenkasse bitte ich weiterhin zu beachten, dass bei Maßnahmen, die einem Gebührenhaushalt zuzuordnen sind, von Gesetzes wegen eine Entlastung der Abgabepflichtigen dadurch nicht stattfinden darf.

Außerdem bitte ich sicherzustellen, dass entsprechend Nr. 3 der Hinweise zu § 38 GemHVO zumindest in den klassischen Gebührenhaushalten die Erträge aus der Auflösung von passivierten Sonderposten, die aus erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen resultieren und ausschließlich dazu bestimmt sind, die von der Stadt selbst zu tragenden Auszahlungen zu decken, nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zugeordnet sind.

- Entgegen meines letztjährigen Hinweises wurde wegen des Ruhens eines Arbeitsverhältnisses aufgrund der Wahl eines Ihrer Arbeitnehmer zum hauptamtlichen Bürgermeister im diesjährigen Stellenplan keine entsprechende Leerstelle durch Vermerk ausgewiesen, wie es Nr. 8 der Hinweise zu § 5 GemHVO vorsieht. Ich bitte, zukünftig hierauf zu achten.
- Ferner wurden die Inhalte des Finanzstatusberichts einschließlich erforderlicher Anpassungen durchgesprochen. Eine in diesem Sinne abschließend überarbeitete Datei wurde mir mit E-Mail vom 25. Mai 2021 übersandt. Ich bitte Sie, diese den Akten- und Belegexemplaren des diesjährigen Haushaltsplans noch ergänzend beizufügen

Im Übrigen bitte ich Sie, mir die nach § 28 GemHVO zu erstellenden Berichte, in denen zumindest auf der Ebene des Ergebnis- und Finanzhaushalts eine auf das Jahresende hochgerechnete Prognose ersichtlich ist und dadurch eine möglicherweise eintretende Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug rechtzeitig erkennbar wird, wie in der Vergangenheit vorzulegen.

#### IV. Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 bitte ich gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veranlassen und mir den Vollzug zu bestätigen.

#### V. Kenntnisnahme der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

  
Sarina Hildmann  
Leitende Verwaltungsdirektorin

Anlagen

## Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Magistrat der  
Stadt Oberzent  
Metzkeil 1  
64760 Oberzent

## V.20 - Kommunaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Rolf Schweizer  
Telefon: 06062 70-303  
Fax: 06062 70-111303  
E-Mail direkt: r.schweizer@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

1. Juni 2021

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Oberzent für das Haushaltsjahr 2021

Hiermit erteile ich folgende nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen der Haushaltssatzung der Stadt Oberzent für das Haushaltsjahr 2021:

- a) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

**1.899.975 €**

(in Worten: eine Million achthundertneunundneunzigtausendneuhundertfünfundsiebzig Euro),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO und

- b) zu der Festsetzung des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

**500.000 €**

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag



Sarina Hildmann  
Leitende Verwaltungsdirektorin



### Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter [www.odewaldkreis.de/datenschutz](http://www.odewaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

### Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

### Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main

Sparkasse Odenwaldkreis

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603

BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901

BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03

IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01

IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF

BIC: HELADEF1ERB

BIC: GENODE51MIC

## Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Magistrat der  
Stadt Oberzent  
Metzkeil 1  
64760 Oberzent

## V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Rolf Schweizer  
Telefon: 06062 70-303  
Fax: 06062 70-111303  
E-Mail direkt: r.schweizer@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

1. Juni 2021

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Oberzent für das Haushaltsjahr 2021

Hiermit erteile ich folgende nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen der Haushaltssatzung der Stadt Oberzent für das Haushaltsjahr 2021:

- a) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

**1.899.975 €**

(in Worten: eine Million achthundertneunundneunzigtausendneuhundertfünfundsiebzig Euro),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO und

- b) zu der Festsetzung des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

**500.000 €**

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag



Sarina Hildmann  
Leitende Verwaltungsdirektorin



### Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter [www.odewaldkreis.de/datenschutz](http://www.odewaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

### Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

### Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main

Sparkasse Odenwaldkreis

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603

BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901

BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03

IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01

IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF

BIC: HELADEF1ERB

BIC: GENODE51MIC